



2.2.1 Wasserschutzgebiete

Im Landkreis Ebersberg wird die Trinkwasserversorgung zu 100 % aus Grundwasservorkommen sichergestellt. Damit liegt es auf der Hand, dass die Reinhaltung des Grundwassers, der vorbeugende Schutz und die Sicherung der Grundwasservorkommen umweltpolitisch vorrangige Aufgaben sind, an deren Erfüllung sich nicht nur die Verwaltung, sondern vor allem auch die Industrie, das Gewerbe, die Landwirtschaft sowie jeder einzelne nach Kräften beteiligen muss.

Träger der Wasserversorgung sind im Allgemeinen die Gemeinden; daneben bestehen im Landkreis mehrere Wasserbeschaffungsverbände sowie zwei Zweckverbände, die die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser gewährleisten. Private Wasserversorger, die Trinkwasser an Dritte abgeben, existieren nur noch Wenige.

Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Wasserversorgung liegt in der Regel dann vor, wenn

- der Brunnen bzw. die Quelle hinsichtlich seiner / ihrer Fördereinrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entspricht,
- das geförderte Trinkwasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht, also in hygienischer Hinsicht einwandfrei ist und
- für die Wassergewinnungsanlage ein wirksames Wasserschutzgebiet besteht oder ausweisbar ist.



Wasserschutzgebiete sollen gewährleisten, dass – über den allgemein geltenden flächendeckenden Grundwasserschutz hinaus – im Einzugsbereich der Wasserversorgung Maßnahmen unterbleiben, die eine Gefährdung des Grundwassers mit sich bringen können (z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Verkehr, Abfallbeseitigung, Abwasserversickerung, Überdüngung, Gülleausbringung, Kiesabbau, Besiedelung) oder diese so erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers zuverlässig unterbleibt. Die Bemessung der Schutzgebiete hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Entnahmemenge, Untergrundverhältnisse, Grundwasserfließrichtung usw.; für den unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelten Bereich muss zunächst geklärt werden, ob bereits vorhandene Nutzungen mit dem erforderlichen Trinkwasserschutz vereinbar sind. Anschließend wird geprüft, welche Handlungsbeschränkungen im jeweiligen Gebiet zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind.



Schutzgebiete sind in der Regel unterteilt in drei Zonen:

Fassungsbereich (Zone I)

Er soll die Wassergewinnungsanlage und ihre Umgebung vor jeglicher Verunreinigung schützen; es ist deshalb in der Regel umzäunt und darf nur vom Träger der Wasserversorgung betreten werden.

Engere Schutzzone (Zone II)

Sie stellt zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch Krankheitserreger sicher und umfasst das Gebiet, von dessen äußerer Grenze das Grundwasser bis zum Erreichen der Fassung 50 Tage benötigt.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Sie bietet im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen, zum Beispiel durch Chemikalien. Sie ermöglicht auch eine ausreichende Reaktionszeit bei Unfällen. In großen Wasserschutzgebieten kann die Weitere Schutzzone (Zone III) in eine Zone IIIA und eine Zone IIIB aufgeteilt werden, in der dann unterschiedliche Gebote und Auflagen gelten.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die das Landratsamt für öffentliche Wasserversorgungen von Amts wegen vorzunehmen hat, gestaltet sich zunehmend schwierig, da viele Eigentümer der in einem Schutzgebiet liegenden Grundstücke einschneidende Nutzungsbeschränkungen und Wertminderungen für ihre Grundstücke befürchten. Dabei wird oft außer Acht gelassen, dass der Wasserversorgungsträger verpflichtet ist, bei erhöhten Anforderungen, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beschränken, die hierdurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gleiches gilt für Mehraufwendungen bei Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen.

Die im Landkreis Ebersberg festgesetzten Wasserschutzgebiete sind unter diesem [Link](#) dargestellt; dort können auch die einschlägigen [Schutzgebietsverordnungen](#) abgerufen werden.

Im Landkreis festgesetzte Wasserschutzgebiete anderer Landratsämter (landkreisübergreifend)

(Stand: 01.09.2017)

Stadt München	Verordnung des Landratsamtes München über das Wasserschutzgebiet in den	08.11.1978	(geändert am 19.10.1979, 12.03.1980 und	24,8 (Lkr. EBE)
---------------	---	------------	---	-----------------



	Gemeinden Aying und Brunnthal (Lkr. München) und Egming (Lkr. Ebersberg) sowie in den gemeindefreien Gebieten Hofoldingen Forst und Höhenkirchner Forst für die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt München durch das Spitzenwerk im Höhenkirchner Forst		16.07.2003)	
Gemeinde Hohenbrunn	Verordnung des Landratsamtes München über Wasserschutzgebiet in dem gemeindefreien Gebiet Höhenkirchner Forst (Lkr. München) und in der Gemeinde Egming (Lkr. Ebersberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Hohenbrunn und Otterbrunn	07.11.2005		229,9 (Lkr. EBE)
Gemeinde Ottenhofen	Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ottenhofen	30.09.2002		38,8 (Lkr. EBE)
Gemeinde Finsing	Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Finsing	11.12.1990		217,4 (Lkr. EBE)
			gesamt:	5744,6 ha

Einen Überblick über die einzelnen Wasserversorgungsanlagen können Sie unter diesem [Link](#) erhalten.

Neben dem Schutz und der Reinhaltung des Grundwassers kommt auch der sparsamen Verwendung von hochwertigem Grund- und Trinkwasser große Bedeutung zu. Hohe Grundwasserförderungen sind auf Dauer mit einer Senkung des Grundwasserspiegels verbunden, was zu nachhaltigen Veränderungen des Wasser- und Naturhaushalts und letztlich auch zu negativen Auswirkungen für den Menschen führen kann. Problematisch im Hinblick auf die Grundwasserneubildung ist auch die immer weiter fortschreitende Bodenversiegelung und die Ableitung von Regenwasser über Kanäle (anstelle einer Versickerung vor Ort).